



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

An die  
Mitglieder des Kreistages  
des Oberbergischen Kreises

Kontakt: Herr Grootens  
Zimmer-Nr.: OG01-1-23  
Mein Zeichen: KD  
Tel.: 02261 88-20 00  
Fax: 02261 88-972 2000

nachrichtlich:  
Sachkundige Bürgerinnen und Bürger  
im Finanzausschuss

klaus.grootens@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 20.10.2022

---

## Kreishaushalt 2023/2024 - Einbringung des Haushaltsentwurfs in den Kreistag

**hier: Bewertung der Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen im Benehmensverfahren zur Aufstellung des Kreishaushalts 2023/2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Umlageverbänden muss – abweichend von den Bestimmungen für die Aufstellung der Haushalte von Städten und Gemeinden – sechs Wochen vor der Einbringung des Haushaltsentwurfs in den Kreistag das sog. Benehmensverfahren eingeleitet werden (§ 55 Kreisordnung). Hierbei sind die kreisangehörigen Kommunen vorab über die Eckpunkte des Haushaltsentwurfs zu informieren. Im Rahmen des Verfahrens ist den Kommunen die Möglichkeit gegeben, zum Haushaltsentwurf Stellung zu nehmen bzw. Einwände zu erheben. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Einbringung des Haushaltsentwurfs zur Kenntnis zu bringen, über Einwendungen muss der Kreistag in öffentlicher Sitzung beschließen. Das Beratungsergebnis ist den Kommunen mit Begründung mitzuteilen.

Das Benehmensverfahren wurde am 07.09.2022 fristgerecht eingeleitet. In einer gemeinsamen Dienstbesprechung des Landrates mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am 07.09.2022 wurden den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern die Eckpunkte des Haushaltsentwurfs 2023/2024 vorgestellt und umfassend erläutert. Im Anschluss an den Termin wurden die Informationen schriftlich per E-

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE82 3705 0299 0341 0001 09  
BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE97 3701 0050 0000 4565 04  
BIC PBNKDEFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
IBAN DE15 3845 0000 0000 1904 13  
BIC WELADED1GMB

Mail an die Kommunen übersandt, eine Kopie der Erläuterungen hatte ich Ihnen zur Kenntnis übersandt.

Mit Schreiben vom 12.10.2022 haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Kreishaushaltes 2023/2024 abgegeben.

**Die Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.**

Das Benehmensverfahren soll den Kommunen Gelegenheit geben, frühzeitig Anregungen zu geben, die bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs ggf. noch Berücksichtigung finden können. Durch die Vorlage der Anregungen erst kurzfristig vor Drucklegung des Haushaltsentwurfs, konnte eine Berücksichtigung noch nicht erfolgen. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Anregungen der Kommunen über den Veränderungsnachweis zu berücksichtigen.

In der Stellungnahme führen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister u.a. aus, dass „ein Benehmen im Sinne des § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW nicht hergestellt werden könne“ und bitten darum, „die absolut notwendigen Forderungen der oberbergischen Städte und Gemeinden bei der Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2023/2024 zu berücksichtigen.“ Formelle Einwendungen gegen den Kreishaushalt, über die der Kreistag beschließen müsste, wurden nicht erhoben, das Schreiben der Kommunen ist auch nicht als „Einwendung“ sondern als „Stellungnahme“ zum Haushalt bezeichnet.

Die Stellungnahmen der Kommunen sollen in die weiteren Überlegungen zu den Umlagen und Hebesätzen einbezogen werden. „Benehmensherstellung“ bedeutet somit, ein qualifiziertes Stellungnahmeverfahren auf Basis von mitgeteilten Eckpunkten zum Kreishaushalt durchzuführen; nicht gefordert ist die Erzielung einer Verständigung bzw. eines Einvernehmens zwischen Kreis und Kommunen über Ansätze, Hebesätze und Umlagen.

**Mit den Inhalten des vorgenannten Schreibens der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hat sich die Kreisverwaltung auseinandergesetzt und die Anregungen der Kommunen wie folgt bewertet:**

### **Punkt 1 der Kommunen:**

**„Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Benehmensverfahrens bestehen erhebliche Zweifel.“**

Die Kommunen weisen darauf hin, dass die Jahresrechnung und Bilanz des Vorvorjahres (2021) nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen Bestandteil des Haushalts seien und diese im Benehmensverfahren nicht vollständig vorgelegt wurden. Daneben seien die Grundzüge der Investitionsplanung, die über Abschreibungsaufwand etc. die Hebesätze beeinflusse, nicht hinreichend dargestellt worden.

Der Vorwurf eines nicht rechtmäßigen Benehmensverfahrens wird mit Nachdruck zurückgewiesen. Das Benehmensverfahren findet zu einem frühen Zeitpunkt, noch vor Abschluss der Haushaltsaufstellung, statt. Im Rahmen des Verfahrens wurden die Kommunen umfassend über die zu diesem Zeitpunkt bekannten Eckpunkte zum Haushalt informiert (Schriftliche Erläuterungen im Umfang von 18 DIN-A4-Seiten, Powerpointpräsentation mit 86 Vortragsfolien sowie ergänzende mündliche Erläuterungen).

In der Dienstbesprechung wurde auf die finanzielle Situation der Kommunen und die Entwicklungen der Steuerkraft, der Schlüsselzuweisungen und der Umlagegrundlagen eingegangen. Daneben wurden die wesentlichen Aufwandspositionen (Landschaftsumlage, Sozialetat, Jugendhilfeeetat, ÖPNV, Personalaufwand und Stellenplan, freiwillige Aufgabenbereiche) und zusätzlich auch die geplanten Investitionsmaßnahmen dargestellt und erläutert. Daneben wurde über das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2021, die Prognose des Rechnungsergebnisses 2022, den geplanten Einsatz der Ausgleichsrücklage und über die voraussichtlichen Auswirkungen der, erst am 05.09.2022 durch Ministerin Scharrenbach angekündigten, Ausweitung der „Isolierungsregelungen“ informiert.

Ergänzend wurde die voraussichtliche Höhe der Zahlbeträge und Hebesätze der Kreisumlagen nach derzeitigen Stand sowie unter Berücksichtigung der angekündigten Gesetzesänderung in einer zusätzlichen Prognoseberechnung mitgeteilt.

Die geplanten Investitionsmaßnahmen waren hierbei ausdrücklich dargestellt, obwohl diese keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Hebesätze und Zahlbeträge des Haushaltes 2023, sondern nur mittelbar auf die Haushalte 2024 ff. haben.

## **Punkt 2 der Kommunen:**

**„Der Oberbergische Kreis verletzt das ihm im Rahmen seiner Wirtschaftsführung gegenüber den kreisangehörigen Kommunen obliegende Gebot der Rücksichtnahme aus § 9 Abs. 2 der Kreisordnung NRW.“**

Die Kommunen begründen diese Behauptung mit dem Hinweis, dass der Kreis über die Kreisumlage nahezu die gesamten Realsteuereinnahmen der kreisangehörigen Kommunen aus der Grund- und Gewerbesteuer abschöpfe, wodurch eine erdrosselnde Wirkung für die Kommunen entstehe. Das Abschöpfen der Steuerkraft der Kommunen stelle zudem eine „missbräuchliche Fehlinterpretation des Solidargedankens dar“.

Die Kommunen verkennen bei dieser Aussage die Grundstrukturen des kommunalen Finanzsystems in Nordrhein-Westfalen. Die Städte und Gemeinden erhalten als Haupteinnahmequelle neben den Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuern), deren Höhe sie über das Hebesatzrecht noch gestalten können, zusätzlich Anteile an der Einkommen- und an der Umsatzsteuer. Bei einigen der oberbergischen Kommunen ist der Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer zwischenzeitlich höher als die Erträge aus der Grund- und Gewerbesteuer. Daneben können die Städte und Gemeinden noch örtliche Aufwandssteuern (Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Spielautomatensteuer, ...) erheben.

Bei der Gemeinde Lindlar betrug beispielsweise im Jahr 2022 der Zahlbetrag aller Kreisumlagen (Allg. Kreisumlage, Jugendamtsumlage, Berufsschulumlage, KVHS-Umlage) rd. 19,5 Mio. Euro. Bei Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung in Höhe von rd. 49,3 Mio. Euro entspricht dies einen Anteil von 39,5% der Gesamteinnahmen.

Bei der Stadt Gummersbach, die über ein eigenes Jugendamt und eine eigene Volkshochschule verfügt, betrug im Jahr 2022 der Zahlbetrag der Allg. Kreisumlage und der Berufsschulumlage rd. 35,4 Mio. Euro. Bei Gesamterträgen lt. Haushaltssatzung von rd. 171,3 Mio. Euro entspricht dies einem Anteil von 20,7% der Gesamteinnahmen.

Die Kreise in NRW erhalten keine Steuereinnahmen und auch keine Anteile an Steuereinnahmen (weder Grund- bzw. Gewerbesteuer noch Umsatz- oder Einkommensteuer oder Aufwandssteuern), sondern finanzieren sich als Haupteinnahmequelle ausschließlich über die Kreisumlage, mit der ein prozentualer Anteil der gemeindlichen Steuereinnahmen an den Kreis abgeführt wird.

Die Kreise verwenden diese Mittel wiederum für die Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Kommunen, wobei der Kreisumlage eine besondere Ausgleichsfunktion zukommt, von der insbesondere finanzschwache Kommunen und Kommunen mit hohen Soziallasten profitieren.

Denn nicht die Städte und Gemeinden, sondern die Kreise sind Träger der Sozialhilfe und finanzieren die Landschaftsumlage. Daneben ist der Oberbergische Kreis für 9 kreisangehörige Kommunen Träger der Jugendhilfe und stellt dabei u.a. die Tagebetreuung für Kinder sicher, ist Träger der Berufskollegs, unterhält zahlreiche Sonderordnungsbehörden (Ausländeramt, Lebensmittelüberwachungsamt, Umweltamt, Straßenverkehrsamt, ...) und nimmt zusätzlich vielfältige Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises wahr (Gesundheitsamt, Rettungsdienst, ÖPNV, Katasteramt, Kreisvolkshochschule, Kreisstraßen, ...).

Darüber hinaus hat der Kreistag in den zurückliegenden Jahren wiederholt Entscheidungen unter besonderer Beachtung des Rücksichtnahmegebots zur Entlastung der Kommunen getroffen und wiederholt – entgegen den Vorgaben der Kreisordnung - seine Ausgleichrücklage zur Entlastung der Kommunen eingesetzt. Die Aufsichtsbehörde hat hierzu in der Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2021/2022 folgende Feststellung getroffen: *„Da der Kreis nach der Systematik des § 56 KrO NRW zum Abbau dieser Rücklage nicht verpflichtet ist, stellt sich die bewusste Einplanung eines Fehlbetrages als Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Kräfte der kreisangehörigen Kommunen im Sinne des § 9 Abs. 2 KrO NRW dar.“*

Der Entwurf des Kreishaushaltes 2023/2024 sieht zur Entlastung der Kommunen erneut einen Einsatz der Ausgleichsrücklage in Millionenhöhe vor, was den Kommunen im Rahmen des Benehmensverfahrens entsprechend mitgeteilt wurde. Der Beschluss des Kreistages vom 07.10.2021, der gerade deshalb getroffen wurde, um auf die Kommunen Rücksicht zu nehmen, wird hierdurch umgesetzt.

Der Vorwurf eines Verstoßes des Oberbergischen Kreises gegen das Rücksichtnahmegebot gegenüber den kreisangehörigen Kommunen nach § 9 Abs. 2 KrO NRW wird ausdrücklich zurückgewiesen.

### **Punkt 3 der Kommunen:**

#### **Der Oberbergische Kreis soll seine Handlungsspielräume in den Bereichen**

- a. Globaler Minderaufwand
- b. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage
- c. Isolation von Corona- und Ukraine-Folgen
- d. LVR – Landschaftsumlage
- e. Personalaufwand (Mehrstellen)
- f. Investitionen (Neues Kreishaus)
- g. ÖPNV

**realisieren.**

#### a. Globaler Minderaufwand

Die Kommunen fordern, dass der Kreis das Instrument des globalen Minderaufwands in Höhe von 1% des Gesamtaufwands nutzt.

Im Rahmen der NKF-Evaluation wurde ab dem 01.01.2019 in der Gemeindeordnung die Möglichkeit der Veranschlagung eines „globalen Minderaufwands von bis zu 1 % der ordentlichen Aufwendungen“ geschaffen (§ 75 Abs. 2 S. 4 GO). Das bedeutet, dass ein Haushalt fiktiv als ausgeglichen gilt, auch wenn die Aufwendungen bis zu 1 % höher als die Erträge sind.

Im Gesetzgebungsverfahren ist diese Regelung von den Kommunalen Spitzenverbänden heftig kritisiert worden. Sinngemäß wurde vorgetragen, an Stelle von konkreten Sparvorschlägen, über die politisch entschieden werden müsse, werde auf „das Prinzip Hoffnung“ gesetzt und gehofft, dass die global beschlossenen fiktiven Einsparungen unterjährig auch tatsächlich erzielt werden können. Sofern dies nicht erreicht werden könne, werde in Höhe des globalen Minderaufwands die Ausgleichsrücklage/Eigenkapital aufgezehrt.

Nach meinem Kenntnisstand hat das Instrument des globalen Minderaufwandes von den kreisangehörigen Kommunen bisher nur die Stadt Gummersbach im Haushaltsjahr 2022 in geringem Umfang genutzt. (250.000 Euro, entspricht 0,15% der Gesamtaufwendungen von rd. 164,5 Mio. Euro).

Für das Jahr 2023 sind entsprechende konkrete Überlegungen seitens der Kommunen nicht bekannt. Insoweit verwundert es, dass die Kommunen dem Kreis „theoretische Haushaltskonsolidierungsmöglichkeiten“ vorschlagen, die sie selber offensichtlich (aus gutem Grund) nicht nutzen.

Würde der Kreis, wie vorgeschlagen, einen globalen Minderaufwand in Höhe von 1% der Gesamtaufwendungen veranschlagen, bedeutet dies in der Praxis, dass unterjährig Einsparungen in Höhe von rd. 5,3 Mio. Euro p.a. erzielt werden müssten. An welcher Stelle dies möglich sein soll und welche Leistungen des Kreises für die Bürgerinnen und Bürger und Kommunen in einem derartigen Umfang gekürzt werden sollen, wird nicht ausgeführt.

Sofern sich der globale Minderaufwand nicht realisieren würde – ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die enormen Risiken des Haushaltes im Sozialetat - würde sich die Ausgleichsrücklage in 2023/2024 um weitere 10,6 Mio. verringern. Das heißt, dass diese vollständig aufgezehrt würde und darüber hinaus auch Teile der allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen würden und die Gefahr eines Abrutschens in die Haushaltssicherung bestünde.

Verwaltungsseitig wird vor diesem Hintergrund vorgeschlagen, die Anregung im weiteren Verfahren nicht aufzugreifen.

#### b. Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

Die Kommunen fordern, die Ausgleichsrücklage – über die Regelungen aus dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 07.10.2021 hinaus - im Haushalt 2023/2024 bis auf einen Sockelbetrag von 2,0 Mio. Euro einzusetzen (entspricht 0,38% des Haushaltsvolumens).

Im Haushaltsentwurf 2023/2024 ist ein Einsatz der Ausgleichsrücklage in Höhe von 8,0 Mio. Euro vorgesehen (4,0 Mio. Euro in 2023 und 4,0 Mio. Euro in 2024). Der verbleibende Sockelbetrag gemäß Grundsatzbeschluss des Kreistages beträgt 7,8 Mio. Euro (= 1,5 % des Haushaltsvolumens von 523 Mio. Euro). Angesichts der Risiken aus dem Kreishaushalt sollte an einem Sockelbetrag der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1,5 % des Haushaltsvolumens festgehalten werden. Zur Begründung wird auf die Ausführungen in der Kreistagsitzung am 07.10.2021 verwiesen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den vom Kreistag getroffenen Grundsatzbeschluss umzusetzen und die Anregung im weiteren Verfahren nicht weiter aufzugreifen.

#### c. Isolation von Corona- und Ukraine-Folgen

Die Kommunen fordern den Kreis auf, Ukraine-Folgekosten nicht nur im Jahr 2023, sondern bis zum Jahr 2026 zu isolieren.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW (MHKBD) hatte am 05.09.2022 schriftlich eine Gesetzesänderung noch in 2022 dahingehend angekündigt, dass die ursprünglich bis Ende 2022 begrenzte „Corona-Isolierung“ bis Ende 2025 verlängert und um zusätzliche Ukraine-Kriegsfolgelasten (einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung) erweitert werden soll. Die Entscheidung über den Abbau der entstehenden Zukunftslasten sollte bis Ende 2026 getroffen werden, statt bisher Ende 2024.

Der entsprechende Gesetzentwurf zur Änderung des „Covid-19-Isolierungsgesetzes“ sieht abweichend von der Ankündigung des Ministeriums eine weitere Isolierung von Corona- und Ukraine-Kosten nur bis Ende 2023 und eine Entscheidung über den Abbau der Zukunftslasten bis Ende 2025 vor.

Der Entwurf des Änderungsgesetzes ist hierbei in sich widersprüchlich, da in § 4 Abs. 3 neben dem Isolierungsjahr 2023 auch auf Isolierungsmöglichkeiten im Finanzplanungszeitraum (bis 2026) hingewiesen wird, was allerdings im Widerspruch zu der Begrenzung der Isolierung in § 4 Abs. 5 auf das Jahr 2023 und der Regelung zum Abbau der Zukunftslasten ab 2026 in § 6 steht. Die Aufsichtsbehörde und das MHKBD wurden vom Oberbergischen Kreis auf diesen Dissens hin-

gewiesen. Aus dem Gesamtkontext des Gesetzesentwurfs wird seitens des Oberbergischen Kreises interpretiert, dass § 4 Abs. 3 des Änderungsgesetzes fehlerhaft ist. Eine Begrenzung der Isolierung nur auf das Jahr 2023 entspricht auch den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände aus der Beteiligung im Gesetzgebungsgefahren, die bei einer noch größeren Ausweitung der Isolierung auf die enormen Zukunftslasten hingewiesen hatten.

Bei der Isolierung ist zu berücksichtigen, dass kein finanzieller Ausgleich der Isolierungsbeträge durch Finanzzuweisungen oder Kostenübernahmen Dritter erfolgt, es werden lediglich Belastungen in die Zukunft verschoben. Hierdurch entstehen kurzfristig finanzielle Entlastungen, die vom Oberbergischen Kreis zur Entlastung der Kommunen auch genutzt wurden und werden, aber gleichzeitig auch Zukunftslasten für nachfolgende Generationen in Millionenhöhe.

Der Entwurf des Kreishaushaltes sieht im Haushaltsjahr 2023 die Isolierung von Corona- und Ukrainebelastungen in Höhe von rd. 9,9 Mio. Euro vor. Belastungen im Bereich des Jugendamtes sind hierbei berücksichtigt. Für das Jahr 2024 wurden keine weiteren Isolierungen eingeplant. Zusammen mit den bisher bereits erfolgten Isolierungen aus der Corona-Pandemie werden bis zum Ende des Jahres 2023 aufgelaufenen Zukunftslasten in Höhe von 19,2 Mio. Euro erwartet.

Ob eine Isolierung über das Jahr 2023 hinaus vom Gesetzgeber erlaubt wird, bleibt der parlamentarischen Entscheidung des Landtages, die für November 2022 angekündigt ist, vorbehalten. Unabhängig hiervon sollte die Isolierung aufgrund der entstehenden finanziellen Zukunftslasten nicht exzessiv, sondern besonnen und mit Augenmaß umgesetzt werden.

#### d. LVR – Landschaftsumlage

Der Obergische Kreis soll gemeinsam mit den Kommunen auf den Landschaftsverband Rheinland einwirken, um den Anstieg der Landschaftsumlage zu stoppen. Hierbei soll der LVR aufgefordert werden, vom Instrument der Isolierung Gebrauch zu machen und über einen Nachtragshaushalt die Landschaftsumlage für 2022 und 2023 zu senken.

Der Landschaftsverband Rheinland hat am 17.12.2021 einen Doppelhaushalt für die Jahre 2022/2023 beschlossen. Der Hebesatz für die Landschaftsumlage wurde für das Jahr 2022 mit 15,2% festgesetzt und steigt im Jahr 2023 auf 16,65%. Der Anstieg des Hebesatzes im Jahr 2023 auf 16,65% wurde – neben erwarteten Bedarfssteigerungen – auch mit einem prognostizierten Rückgang der Umlagegrundlagen gemäß den Orientierungsdaten des Landes NRW für das Jahr 2023 begründet.



Da nach der jetzt vorliegenden Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) für das Jahr 2023 - entgegen der bisherigen Prognose - die Umlagegrundlagen massiv gestiegen sind, steigt auch der Zahlbetrag der an den LVR abzuführenden Landschaftsumlage entsprechend. Auf Basis der Umlagegrundlagen der Modellrechnung vom 30.08.2022 wird bei der Landschaftsumlage für 2023 von einem Zahlbetrag von rd. 88,5 Mio. Euro ausgegangen. Gegenüber dem Jahr 2022 bedeutet das für den Oberbergischen Kreis einen Anstieg um 14,9 Mio. Euro, gegenüber der Finanzplanung für 2023 beträgt der Anstieg 4,8 Mio. Euro.

Aufgrund dieser Entwicklungen haben die Landräte der „Rheinischen Kreise“ am 26.09.2022 in einem gemeinsamen Schreiben an den LVR ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass der Landschaftsverband auf diese Entwicklung reagiert und den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2023 deutlich senkt.

Der LVR hat mit Schreiben vom 07.10.2022 den Eingang des gemeinsamen Schreibens der Landräte bestätigt und die Auflage eines Nachtragshaushalts für 2023 angekündigt. Die beiden Schreiben sind zur Information als Anlage beigefügt.

#### e. Personalaufwand

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fordern, dass die im Stellenplanentwurf vorgesehenen (überwiegend refinanzierten) 4,25 Mehrstellen für das Kommunale Integrationszentrum (KI) ersatzlos gestrichen werden. Daneben fordern die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eine ersatzlose Streichung der vorgesehenen 10,5 zusätzlichen Mehrstellen für die Ämter 40, 23 10 und 11 in den Bereichen Digitalisierung, Liegenschaftsstruktur und Fachkräftesicherung.

Bei den Mehrstellen für die Ämter 40, 23 10 und 11 handelt es sich um Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Kreisverwaltung und zur Einrichtung einer zentralen Vergabestelle. Die Mehrstellenbegründungen ergeben sich aus den Beratungsunterlagen zum Stellenplan.

#### f. Investitionen (Neues Kreishaus)

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister führen aus, dass „angesichts der heutigen Rahmenbedingungen erwartet wird, dass das prestigeträchtige Projekt „neues Kreishaus“ mit einem Investitionsvolumen von sicherlich über 100 Mio.€ endgültig ad acta gelegt wird.“

Bereits im Jahr 2010 hatte die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) festgestellt, dass der Oberbergische Kreis aufgrund der Gebäudestruktur (viele Standorte, teil-

weise Altbauten und für Verwaltungszwecke umgenutzte Gebäude mit großen Verkehrsflächen) einen unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauch je Mitarbeiter für seine Beschäftigten hat.

Die GPA hatte folgende Empfehlung abgegeben:

„Wir empfehlen dem Oberbergischen Kreis, den Verwaltungsgebäudebestand zu optimieren, indem die zahlreichen kleinen Gebäude aufgegeben werden und teils durch z. B. die Erweiterung des Kreishauses oder den Erwerb/Anmietung eines weiteren Verwaltungsgebäudes ersetzt werden.“

In der Folgezeit wurde in zahlreichen internen, wie externen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eine Optimierung des Gebäudebestandes untersucht. Hierbei wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Gebäude nicht mehr die heutigen Anforderungen an Haustechnik, Barrierefreiheit, Raumgrößen/Arbeitsschutz, Wärmedämmung und Brandschutz erfüllen. Aufgrund der bestehenden Brandschutzmängel ist die weitere Nutzung der Altbauten am Kreishaus unzulässig.

Der aktuelle Istzustand ist zusammenfassend wie folgt zu bewerten:

- unwirtschaftlich, sehr hohe Energieverbräuche,
- unzweckmäßig und mit Mehraufwand in der Aufgabenerledigung verbunden,
- nicht bürgerfreundlich und nicht barrierefrei.

Nach umfassenden Voruntersuchungen, bei denen auch eine Sanierung/Erweiterung der Bestandsgebäude geprüft und aus wirtschaftlichen Gründen verworfen wurde, wurde ein Raumkonzept für eine Zentralisierung der Verwaltung am Standort Moltkestraße aufgestellt.

Auf dieser Basis hatte der Kreistag beschlossen, einen sog. Realisierungswettbewerb durchzuführen, um auf dem vorhandenen Gelände eine optimale Gebäudelösung zu finden. Hierzu wurde im Jahr 2019 ein europaweiter Architektenwettbewerb durchgeführt. Die Ergebnisse des Wettbewerbs sollten dem Kreistag in der Sitzung am 19.03.2020 vorgestellt und das weitere Vorgehen vom Kreistag beschlossen werden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die weitere Umsetzung zunächst zurückgestellt.

Da sich die bestehende Gebäudesituation nicht geändert hat und die Bewirtschaftungskosten aufgrund des schlechten energetischen Zustandes der Altbauten und der Energiepreisentwicklung enorm zugenommen haben, besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, dass die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nun eine Aufgabe der Pläne fordern. Hierdurch würden die bestehende Unwirtschaftlichkeit und vermeidbarer Mehraufwand gefestigt und müssten dauerhaft von den Kommunen über die Kreisumlage finanziert werden. Gleichzeitig würden fehlende Bürgerfreundlichkeit und fehlende Barrierefreiheit dauerhaft erhalten bleiben.

Die Verwaltung wird dem Kreistag daher vorschlagen, die Zentralisierungsplanung noch in 2022 wieder aufzugreifen und fortzuführen.

#### g. ÖPNV

Die Kommunen verweisen auf die Aufwendungen/Mehraufwendungen im Bereich ÖPNV und fordern den Oberbergischen Kreis auf, über seine Steuerungsfunktion in den jeweiligen Gremien auf eine deutliche Reduzierung der eingeplanten Zuschüsse hinzuwirken.

Die Vorhaltung eines adäquaten ÖPNV-Angebotes auch und gerade im ländlichen Raum wird auch von den kreisangehörigen Kommunen gefordert. Der vom Kreistag beschlossene Nahverkehrsplan wurde unter Beteiligung der Kommunen aufgestellt und berücksichtigt Wünsche und Forderungen der Kommunen. In den Gremien der OVAG sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Städte und Gemeinden vertreten.

### **Zusammenfassende Bewertung der Stellungnahme der Kommunen**

Dem Oberbergischen Kreis sind die aktuellen Finanznöte der Kommunen und die aktuelle Betroffenheit der Bürgerinnen und Bürger durch die Folgen des Ukraine-Krieges, der Energiepreisentwicklung und der Inflation bewusst. Gleichzeitig ist der Oberbergische Kreis selber besonders hiervon betroffen.

Insbesondere im Sozialetat stecken unüberschaubare Risiken, da die Entwicklung und Refinanzierung der (ukrainischen) Flüchtlingskosten und der erwarteten Fallzahlenanstiege im SGB-II-Bereich aufgrund der Energiepreisentwicklungen nicht verlässlich prognostizierbar sind.

Daneben ist der Oberbergische Kreis durch die großen Berufskollegs, die Förder Schulen sowie den maroden und zerklüfteten Bestand an Verwaltungsgebäuden in besonderem Maße von der Energiepreisentwicklung betroffen.

Gleichwohl hat der Oberbergische Kreis unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots bereits Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen getroffen und im aktuellen Haushaltsentwurf berücksichtigt. Neben einer „konservativen“ und risikobehafteten Ansatzplanung im Sozialetat wurden (unter Inkaufnahme von Zukunftslasten in Millionenhöhe) rd. 9,9 Mio. Euro an Corona- und Ukraine-Kosten isoliert. Daneben wurde für die Jahre 2023 und 2024 erneut ein Einsatz der Ausgleichsrücklage in Höhe von jeweils 4,0 Mio. Euro p.a. eingeplant.

Die Forderung der Kommunen, auf den Landschaftsverband mit den Ziel einer Senkung der Landschaftsumlage einzuwirken, wurde bereits gemeinsam mit anderen Kreisen umgesetzt. Die Entlastungswirkungen aus dem angekündigten Nachtragshaushalt 2023 des LVR können über den Veränderungsnachweis im endgültigen Haushalt 2023/2024 noch berücksichtigt werden.

Weitere Forderungen der Kommunen, z.B. auf Senkung der Zuschüsse im ÖPNV-Bereich oder der Verzicht auf Mehrstellen im Bereich des Kommunalen Integrationszentrums, müssen politisch auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bürger und Kommunen bewertet werden.

### **Weiteres Vorgehen bei den Haushaltsberatungen**

Der Kreishaushalt soll in den Fraktionen und den anstehenden Fachausschusssitzungen unter Berücksichtigung der gemeinsamen Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen beraten und in der Kreistagssitzung am 08.12.2022 beschlossen werden.

Bis dahin eintretende Veränderungen, z.B. aus dem Beschluss des Gemeindefinanzierungsgesetzes für 2023, aus der Änderung des Covid-19-Isolierungsgesetzes, aus dem angekündigten Nachtragshaushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für 2023 oder aus politischen Anträgen/Beschlüssen zum Haushalt können über den Veränderungsnachweis im endgültigen Haushalt 2023/2024 noch berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Hagt

### Anlagen:

- Gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vom 12.10.2022 zur Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für die Jahre 2023/2024 (Benennungsverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW).
- Gemeinsames Anschreiben der „Rheinischen Landräte“ an den Landschaftsverband Rheinland vom 26.09.2022
- Antwortschreiben des Landschaftsverbandes Rheinland vom 07.10.2022
- Eingangsbestätigung der Stellungnahme der Kommunen/Einladung der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister zur Teilnahme an der Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2022

\* \* \* \* \*

Marktstadt Waldbröl · Postfach 3791 · 51537 Waldbröl

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat  
Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

## **Haushaltssatzung des Oberbergischen Kreises für die Jahre 2023 und 2024; Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landrat,  
sehr geehrte Damen und Herren des Kreistages,

am 07.09.2022 hat der Oberbergische Kreis das Benehmensverfahren gemäß § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW eingeleitet und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen in einem Termin über Eckpunkte seines Doppelhaushaltes 2023/2024 informiert. Die betreffenden Eckdaten wurden den Kommunen am selben Tag per Mail zur Verfügung gestellt nebst Einräumung einer Frist zur Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 Kreisordnung NRW bis zum 30.09.2022.

Der Haushaltsentwurf für die Jahre 2023 und 2024 wird unsererseits mit erheblichen Bedenken zur Kenntnis genommen. Angesichts der Entwicklung der Kreisumlage, insbesondere der Zahllast für die Kommunen, kann ein Benehmen im Sinne des § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW nicht hergestellt werden. Die Haushalte aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis können aufgrund dieser Belastung auch in den kommenden Jahren aus eigener Kraft nicht mehr bzw. allenfalls noch fiktiv ausgeglichen werden. Und der zwingend erforderliche Abbau bestehender Altschulden, vor allem aus Liquiditätskrediten, ist uns vor diesem Hintergrund unmöglich.

Angesichts drohender gesellschaftlicher Verwerfungen in Folge der ukrainekriegsbedingten wirtschaftlichen Folgen für weite Teile der Bevölkerung und Unternehmerschaft sollte uns allen ernsthaft daran gelegen sein, diese auch finanziell zu entlasten. Der angekündigte Kreishaushalt wird uns allerdings zu Steuererhöhungen zwingen und birgt damit sozialen Zündstoff.

Im Einzelnen nehmen die 13 oberbergischen Kommunen hiermit zu den Eckdaten wie folgt Stellung:



1.

**Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Benehmensverfahrens bestehen unsererseits Zweifel.**

Naturgemäß kann zu diesem frühen Zeitpunkt einer Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen noch kein Entwurf eines Haushaltsplanes nebst Anlagen zur Verfügung gestellt werden. Dem Sinn und Zweck der Norm des §55 Kreisordnung NRW entsprechend sind zur Benehmensherstellung allerdings sämtliche Grundlagen, die zur Festsetzung eines Umlagesatzes herangezogen werden, vorzustellen. Dazu gehört jedenfalls auch die Jahresrechnung 2021, weil sie nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 Kommunalhaushaltsverordnung NRW Bestandteil der Haushaltsplanung ist und durch gegebenenfalls ausgeübte Bilanzpolitik Einfluss ausübt. Ebenfalls gehören dazu auch die Grundzüge der Investitionsplanung, weil diese mit Abschreibungsaufwand, Auflösungsertrag aus Zuschüssen etc. sowie mit dem Zinsaufwand aus der Kreditemächtigung das Planergebnis und damit die Hebesätze beeinflusst. Die im vorgenannten Eröffnungstermin vorgestellten und im Nachgang schriftlich versandten Eckpunkte genügen diesen Anforderungen jedoch nicht und stellen damit keine angemessene – gesetzlich für das Benehmensverfahren aber vorgesehene – Informationsgrundlage dar. Die Veranlassung einer aufsichtsbehördlichen Prüfung behalten wir uns vor.

2.

**Der Oberbergische Kreis verletzt das ihm im Rahmen seiner Wirtschaftsführung gegenüber den kreisangehörigen Kommunen obliegende Gebot der Rücksichtnahme aus § 9 Satz 2 Kreisordnung NRW**

Die 13 kreisangehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis können laut der Arbeitskreismodellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (Stand 30.08.2022) mit Einnahmen aus Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer in Höhe von rund 257,9 Mio. € rechnen. Der Oberbergische Kreis plant ausweislich der vorgelegten Eckdaten mit einer Zahllast in Höhe von rund 278 Mio. € bzw. rund 269 Mio. € (unter vorläufiger Prognose von Corona- und Ukraineisolierung). **Die kommunalen Realsteuererträge werden vom Kreis in jedem Fall erneut komplett abgezogen. Die Zahllast aus den Kreisumlagen hat mittlerweile eine erdrosselnde Wirkung, was sich in der besorgniserregenden finanziellen Notlage aller 13 Kommunen widerspiegelt:**

- 7 Kommunen haben bereits ein HSK oder fallen ab 2023 in die Haushaltssicherung
- 6 Kommunen erreichen nur noch fiktiv einen ausgeglichenen Haushalt unter Aufzehrung ihrer Ausgleichsrücklage oder ihres Eigenkapitals

Das Abschöpfen der Steuerkraft der kreisangehörigen Kommunen über den eigenen Bedarf hinaus ist eine missbräuchliche Fehlinterpretation des Solidargedankens, der eigentlich der Umlagenerhebung zugrunde liegt.

### 3.

Aus den vorgelegten Eckdaten ergeben sich **ausreichend Handlungsspielräume, um eine absolut notwendige geringere Belastung** der kreisangehörigen Kommunen zu realisieren:

- **Globaler Minderaufwand**

Auch Landkreise dürfen bei der Haushaltsplanung gemäß § 53 Kreisordnung NRW i. V. m. § 75 Gemeindeordnung NRW geplante Aufwendungen pauschal kürzen, um einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Dies ist bis zu einem Betrag von 1% der Summe der ordentlichen Aufwendungen zulässig. Bei Ansatz des globalen Minderaufwands in Höhe von 1% in den Planungen für die Jahre 2023 und 2024 könnte die Kreisumlage jeweils gesenkt und die Kommunen spürbar entlastet werden.

- **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage**

Zusätzlich zum Ansatz eines globalen Minderaufwands fordern wir, die vorhandene Ausgleichsrücklage noch umfangreicher zur Stabilisierung bzw. Senkung der Kreisumlage einzusetzen – und zwar über den bisherigen Kreistagsbeschluss hinausgehend bis auf einen Mindestbestand in Höhe von 2 Mio. €. Die oberbergischen Städte und Gemeinden verfügen entweder über keine Ausgleichsrücklage mehr oder müssen diese ebenfalls aufzehren, um einen Haushaltsausgleich überhaupt noch darstellen zu können.

- **Isolation von corona- und ukrainekriegbedingten Einnahmeausfällen (Mindererträgen) und Mehraufwendungen**

Gemäß dem nun vorliegenden Gesetzentwurf des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) sind coronabedingte Haushaltsmehrbelastungen bis zum Jahr 2023 und ukrainekriegbedingte Mehraufwände und Mindererträge bis zum Jahr 2026 zu „isolieren“, um einen Haushaltsausgleich auch ohne ansonsten notwendige Erhöhung von Umlagen oder Steuern erreichen zu können.

Die Kommunen sehen sich gezwungen, von diesen Isolierungsmöglichkeiten intensiv Gebrauch zu machen. Wir fordern daher auch vom Kreis, diese gesetzliche Möglichkeit (weiterhin) umfassend zu nutzen, um die Kommunen zu entlasten. Dies betrifft auch eine Isolierung von Mindereinnahmen im größtmöglichen Umfang, ebenso sind auch kriegsbedingte Haushaltslasten, die im Kreisjugendamt anfallen, zu isolieren. Bezüglich der festzulegenden Abschreibungsdauer erwarten wir, dass auch der Kreis diese mit 50 Jahren auf die maximal zulässige Höchstdauer festlegt. Alternativ kann der Betrag als Ganzes gegen die allgemeine Rücklage (sofern ausreichend) gebucht werden, was keine Belastung der Kommunen zur Folge hätte.

- **LVR**

Im Doppelhaushalt des Landschaftsverbands Rheinland für 2022/2023 ist eine weitere Hebesatzsteigerung beschlossen worden, womit die Zahllast des Oberbergischen Kreises – und somit mittelbar auch diejenige der kreisangehörigen Kommunen – weiter ansteigt. Hier müssen Kreis und Kommunen gemeinsam auf den LVR einwirken, um diese Erhöhungsspirale zu stoppen. **Ein Ansatzpunkt ist das zwingende Erfordernis, dass auch der LVR im größtmöglichen Umfang vom Instrument der Isolierung Gebrauch macht (vgl. oben) und insoweit ein großes Potential für eine Reduzierung der Landschaftsumlage für die Jahre 2022 (Nachtrag zum Haushalt) und 2023 nutzt.**

- **Personalaufwand**

**Der Kreishaushalt sieht auch in 2023 einen Personalaufwuchs von 36,25 zusätzlichen Stellen vor. Von diesen Mehrstellen bilden zumindest 14,75 Stellen weder einen Corona- oder ukrainekriegbedingten Personalmehrbedarf ab, noch beruhen diese auf neuen gesetzlichen Aufgaben oder gesetzlich erhöhten Standards der Aufgabenerledigung.** Wir verlangen daher, dass die 4,25 zusätzlichen Stellen für das Kommunale Integrationszentrum (KI; dort sind bereits 18 Mitarbeitende vorhanden!) ersatzlos gestrichen werden. Ebenso müssen die zusätzlichen 10,5 Stellen für die Ämter 40, 23, 10 und 11 ersatzlos entfallen, da es sich bei den insoweit angeführten Aufgaben Digitalisierung, Liegenschaftsstruktur, Fachkräftesicherung nicht um Pflichtaufgaben handelt und auch die Kommunen diese mit ihrem Bestandspersonal erledigen (müssen). In der Eckdatendarstellung wird ausschließlich von neuen Aufgaben und Standardverschärfungen gesprochen. Ausführungen zu Einsparungen, Standardreduzierungen und Aufgabenkritik kommen nicht vor.

- **Investitionen**

Das Verfahren zur weiteren Umsetzung der vorgesehenen Zentralisierung der Verwaltungseinheiten („**Neues Kreishaus**“) war richtiger Weise aufgrund der pandemischen Lage bis auf Weiteres gestoppt worden und der Kreis hatte insoweit nachvollziehbar angekündigt, das Projekt aufgrund der geänderten Ausgangslage insgesamt zu überprüfen. **Angesichts der heutigen Rahmenbedingungen erwarten wir, dass dieses prestigeträchtige Projekt mit einem Investitionsvolumen von sicherlich weit über 100 Mio. € endgültig ad acta gelegt wird.** Es ist der Bevölkerung der oberbergischen Kommunen nicht vermittelbar, dass diese einerseits stetig höheren Steuern und Abgaben zu schultern haben, andererseits aber beliebte und lange Jahre vorbereitete Projekte der Regionale 2025 aus finanziellen Gründen beerdigt werden müssen – der Kreis aber trotz Explosion der Baukosten und angesichts massiver Belastungen im Zuge des Ukrainekrieges und der hieraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen derartige Großvorhaben unbeeindruckt fortsetzt.



- **ÖPNV**

Der Zuschuss an die OVAG wird jährlich mit bis zu 15,7 Mio. € eingeplant. Die Mehraufwendungen pro Jahr liegen bei bis zu 8,9 Mio. €. Hier ist die Steuerungsfunktion des OBK in den jeweiligen Gremien gefragt und damit verbunden eine deutliche Reduzierung der eingeplanten Zuschüsse.

**Bitte berücksichtigen Sie diese absolut notwendigen Forderungen der oberbergischen Städte und Gemeinden bei Ihrer Beschlussfassung über den Kreishaushalt 2023/2024.**

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Weber  
Vorsitzende der  
Bürgermeisterkonferenz Oberberg

E-Mail: [Larissa.Weber@waldbroel.de](mailto:Larissa.Weber@waldbroel.de)  
Telefon: (0 22 91) 85-101





- StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat
  - Kreis Düren, Der Landrat
  - Kreis Euskirchen, Der Landrat
  - Kreis Heinsberg, Der Landrat
  - Kreis Kleve, Die Landrätin
  - Kreis Mettmann, Der Landrat
  - Oberbergischer Kreis, Der Landrat
  - Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat
  - Rhein-Erft-Kreis, Der Landrat
  - Rhein-Kreis Neuss, Der Landrat
  - Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat
  - Kreis Viersen, Der Landrat
  - Kreis Wesel, Der Landrat
- Zollernstraße 10, 52070 Aachen
  - Bismarckstr. 16, 52351 Düren
  - Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
  - Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
  - Postfach 1552, 47515 Kleve
  - Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann
  - Moltkestr. 42, 51643 Gummersbach
  - Postfach 20 04 50, 51462 Bergisch Gladbach
  - Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
  - Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
  - Postfach 1551, 53705 Siegburg
  - Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
  - Postfach 10 11 60, 46471 Wesel

26.09.2022

An den  
Landschaftsverband Rheinland  
50663 Köln

- Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
- Frau Erste Landesrätin Renate Hötte
- Frau Vorsitzende der Landschaftsversammlung Anne Henk-Hollstein
- Herrn Vorsitzenden des Finanz- und Wirtschaftsausschusses Dr. Ralph Elster
- Fraktionen der Landschaftsversammlung
  - CDU-Fraktion
  - SPD-Fraktion
  - Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
  - FDP-Fraktion
  - AfD-Fraktion
  - Fraktion Die Linke.
  - Fraktion Die FRAKTION
  - Fraktion Freie Wähler

## Haushalt 2023 des LVR

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland hat sich 2021 dazu entschieden, einen Doppelhaushalt für die Jahre 2022 und 2023 aufzustellen. Der darin für 2023 festgesetzte Umlagesatz von 16,65 % wurde seitens des Kommunalministeriums am 21.03.2022 genehmigt. Der Genehmigungsverfügung ist u.a. folgender Satz zu entnehmen:

„Den Einwendungen hinsichtlich der überproportionalen Steigerung des Umlagesatzes von 2022 nach 2023 haben Sie insofern teilweise entsprochen, als der LVR bei erheblichen Planabweichungen den Erlass einer Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2023 prüfen wird.“

Die Aussage entspricht dem Beschluss der Landschaftsversammlung vom 17.12.2021 zu TOP 12.1, Nr. 4, welcher auf Vorlage 15/710/1 fußt, in der auf Seite 13 in diesem Zusammenhang von „erhebliche(n) Abweichungen positiver oder negativer Natur“ die Rede ist.

Zu diesen erheblichen Planabweichungen wird es nun in 2023 kommen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) hat Ende August die ersten kommunenscharfen Zahlen zum GFG 2023 veröffentlicht. Die Zahlen basieren auf den vom Kabinett beschlossenen Eckpunkten. Aufgrund der deutlich gestiegenen Steuereinnahmen kommt es einerseits zu Schlüsselzuweisungen, die landesweit um 9,3% gegenüber 2022 steigen. Andererseits ist zu konstatieren, dass in der Summe im Land auch erhebliche Steuerkraftzuwächse zu verzeichnen sind (+ 8%), wengleich sich hier ein heterogenes Bild ergibt.

Aufgrund einer eher defensiven Einschätzung der Entwicklung der Umlagegrundlagen wurde seitens des LVR die Entscheidung getroffen, den Umlagesatz für 2023 auf 16,65% festzusetzen (2022: 15,2%). Mit dem Umlagesatz von 16,65% sollte ein Umlagevolumen von 3.299.768.751 € erzielt werden.

Demzufolge wurde von Umlagegrundlagen in Höhe von 19,8 Mrd. € ausgegangen.

Aus den nun veröffentlichten Zahlen des MHKBD ergibt sich, dass aufgrund der oben beschriebenen Steigerungen bei Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen beim LVR

- a) die Schlüsselzuweisungen **ca. 63 Mio. €** höher ausfallen als im Haushaltsplan veranschlagt;
- b) die Umlagegrundlagen auf ca. 22,7 Mrd. € steigen.

Würde man die nun veröffentlichten Umlagegrundlagen von 22,7 Mrd. € mit dem vom LVR beschlossenen Umlagesatz von 16,65% multiplizieren, ergäbe sich eine Landschaftsumlage in Höhe von 3,784 Mrd. €. Es wären damit von den Umlagezahlern **ca. 484 Mio. €** mehr aufzubringen als veranschlagt.

Selbstverständlich ist uns bewusst, dass es im Rahmen der endgültigen GFG-Zahlen noch zu Veränderungen kommen kann. Ebenso wird es möglicherweise neuere Entwicklungen geben, die, sofern sie nicht nach den angekündigten Regelungen des Landes (NKF-CUIG) zu isolieren sind, den Umlagebedarf verändern. Wir gehen allerdings nicht davon aus, dass etwaige Verschlechterungen an anderer Stelle die Größenordnung von einer halben Milliarde € erreichen werden.

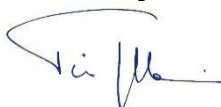
**Wir möchten daher hiermit unserer Erwartung Ausdruck verleihen, dass der LVR die Landschaftsumlage für das Jahr 2023 deutlich senkt.**

Viele Kreise stellen derzeit ihre Haushalte für 2023 auf. Die Zahlbeträge, die sich aus der Anwendung des gültigen Umlagesatzes von 16,65 % ergeben, sind erheblich. **Daher bitten wir Sie, dass sich der Landschaftsverband Rheinland kurzfristig zu unseren Erwartungen äußert.**

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

StädteRegion Aachen  
Der Städteregionsrat



(Dr. Grüttemeier)

Kreis Düren  
Der Landrat



(Spelthahn)

Kreis Euskirchen  
Der Landrat



(Ramers)

Kreis Heinsberg  
Der Landrat



(Pusch)

Kreis Kleve  
Die Landrätin  
I.V.



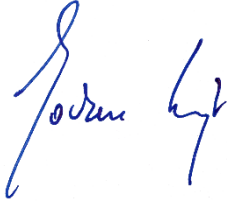
(Boxnick)

Kreis Mettmann  
Der Landrat  
I.V.



(Gilbert)

Oberbergischer Kreis  
Der Landrat



(Hagt)

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat



(Santelmann)

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat



(Rock)

Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat




(Petrauschke)

Rhein-Sieg-Kreis  
Der Landrat



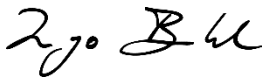
(Schuster)

Kreis Viersen  
Der Landrat



(Dr. Coenen)

Kreis Wesel  
Der Landrat



(Brohl)



An die Landrätin / Landräte der Kreise und  
den Städteregionsrat der Städteregion Aachen

7. Oktober 2022

als Mitgliedskörperschaften  
des Landschaftsverbandes Rheinland

per E-Mail

### **Nachtragshaushalt 2023 des Landschaftsverbandes Rheinland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 26. September 2022.

Ich bedanke mich für Ihre Ausführungen zu dem beschlossenen LVR-Doppelhaushalt 2022/2023. Angesichts der im Referenzzeitraum gestiegenen Steuereinnahmen und der daraus folgenden erhöhten Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2023 haben Sie die Erwartung geäußert, dass der LVR den Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2023 senken möge. Dies würde die Verabschiedung eines Nachtragshaushaltes erforderlich machen.

Die Fraktionen der CDU und der SPD in der Landschaftsversammlung haben bereits einen Antrag auf Einbringung eines Nachtrages für das Haushaltsjahr 2023 eingereicht. Dieser Antrag soll noch im laufenden Jahr 2022 beschlossen werden. Die Verwaltung hat bereits damit begonnen, bezüglich der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes 2023 Vorbereitungen zu treffen und die Vorgehensweise mit der politischen Vertretung abzustimmen.

Das vor der Einbringung des Entwurfes des Nachtragshaushaltes erforderliche Benehmensverfahren wird zu gegebener Zeit eingeleitet werden. Weitere Informationen werden Ihnen in diesem Zusammenhang mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

  
Ulrike Lubek







Per E-Mail an:

An  
Damen und Herren  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister  
im Oberbergischen Kreis

Kopie an:

Mitglieder des Kreistages

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger  
im Finanzausschuss

Moltkestraße 42  
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens  
Zimmer-Nr.: OG01-1-23  
Mein Zeichen: KD  
Tel.: 02261 88-20 00  
Fax: 02261 88-972 2000

klaus.grootens@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 20.10.2022

**Kreishaushalt 2023/2024 - Benehmensverfahren**

**Gemeinsame Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen vom  
12.10.2022**

Sehr geehrte Frau Weber,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige Ihnen den Eingang der im Rahmen des Benehmensverfahrens am  
12.10.2022 per E-Mail übersandten gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeis-  
terinnen/Bürgermeister zum Kreishaushalt 2023/2024.

Diese werde ich – ergänzt um eine von mir vorgenommen Bewertung Ihrer Anre-  
gungen und Hinweise - entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (siehe § 55 Abs.  
2 der Kreisordnung NRW) dem Kreistag heute mit der Zuleitung des Haushaltsent-  
wurfs zur Kenntnis geben. Meine Bewertung ist zu Ihrer Information als Anlage  
beigefügt.

Das Benehmensverfahren soll den Kommunen Gelegenheit geben, frühzeitig An-  
regungen zu geben, die bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs Berücksichti-  
gung finden sollen. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs war bei Eingang der  
Stellungnahme zwischenzeitlich aber bereits so weit fortgeschritten, dass eine Be-  
rücksichtigung Ihrer Stellungnahme bereits im Entwurf des Haushalts 2023/2024  
nicht erfolgen konnte. Allerdings besteht die Möglichkeit, die Anregungen der Kom-  
munen im Beratungsverfahren über den Veränderungsnachweis im Kreishaushalt  
2023/2024 zu berücksichtigen.

Wie bereits in den Vorjahren möchte ich den kreisangehörigen Kommunen auch in diesem Jahr die Gelegenheit geben, ihre Auffassung zusätzlich mündlich zu erläutern. Nach dem derzeitigen Sitzungskalender soll die Beratung des Kreishaushaltes in der Sitzung des Finanzausschusses am 30.11.2022 (Sitzungsbeginn 16:00 Uhr) erfolgen.

Bitte teilen Sie mir im Vorfeld der Sitzung kurz telefonisch oder per E-Mail mit, ob und bejahenderweise welche/r Bürgermeisterin/Bürgermeister an der Sitzung des Finanzausschusses teilnehmen möchte/en.

Eine Kopie dieser Eingangsbestätigung erhalten die Mitglieder des Kreistages und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger im Finanzausschuss zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.

Kreisdirektor

Anlage:

- Bewertung der gemeinsamen Stellungnahme der Bürgermeisterinnen/Bürgermeister vom 12.10.2022 zu den Eckdaten des Kreishaushaltes 2023/2024 durch den Oberbergischen Kreises (Benehmensverfahren gemäß § 55 Kreisordnung NRW)